

Amtsblatt der Stadt Gelsenkirchen

Nr. 39

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Gelsenkirchen

29. September 2017

**Bekanntmachungen des
Oberbürgermeisters****Satzung der Stadtverwaltung Gelsenkirchen über die Erhebung von Elternbeiträgen in Offenen Ganztagschulen im Primarbereich vom 05.09.2017**

Der Rat der Stadt Gelsenkirchen hat in seiner Sitzung am 13.07.2017 aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Art. 1 G zur Stärkung der kommunalen Demokratie vom 09.04.2013 (GV NRW S. 194) des Runderlasses des Ministeriums für Schule und Weiterbildung „Gebundene und offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I“ vom 23.12.2010 (Abl. NRW. 1/11 S. 38, berichtigt 2/11 S. 85) in Verbindung mit § 9 Absatz 3 des Schulgesetzes für das Land NRW (SchulG NRW) vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S.102) zuletzt geändert durch Art. 18. Schulrechtsänderungsgesetz vom 13.11.2012 (GV. NRW. S. 514) in Verbindung mit § 5 Absatz 2 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) (GV. NRW. S. 462) vom 30. Oktober 2007, zuletzt geändert durch Art. 2 ÄndG vom 08.07.2017 (GV. NRW. S. 622) folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Offene Ganztagschule - OGS - im Primarbereich

- 1) Die Satzung findet Anwendung auf alle im Rahmen des § 9 Abs. 3 SchulG NRW in Verbindung mit § 5 Absatz 2 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) im Primarbereich eingerichteten OGS-Grund- und OGS-Förderschulen in Gelsenkirchen.
- 2) Die OGS bietet zusätzlich zum planmäßigen Unterricht an den Unterrichtstagen, an unterrichtsfreien Tagen (außer an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen) Angebote außerhalb der Unterrichtszeit (außerunterrichtliche Angebote) an.
- 3) OGS-Angebote, Projekte, Ferienprogramme, usw. können auch außerhalb des jeweiligen Schulstandortes durchgeführt werden, z. B. können zentrale Ferienangebote inner- und außerhalb von Schulgebäuden/Schulgelände stattfinden.

§ 2 Aufnahme / Teilnahmeberechtigte

- 1) An den außerunterrichtlichen Angeboten der OGS können nur Schülerinnen und Schüler der Schulen teilnehmen, an denen dieses Angebot besteht.
- 2) Es werden nur Kinder aufgenommen, soweit freie Kapazitäten vorhanden sind. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Über die Aufnahme entscheidet die Schulleiterin / der Schulleiter in Abstimmung mit dem jeweiligen Kooperationspartner.
- 3) Die Anmeldung eines Kindes zur Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten der OGS im Primarbereich und somit auch die Beitragspflicht (siehe § 8 Elternbeiträge und beitragspflichtiger Personenkreis, § 11 Beitragszeitraum) bindet für die Dauer eines Schuljahres (01.08. bis zum 31.07. des Folgejahres) einschließlich der Zeiten der Schulferien.
- 4) Erfolgt zum jeweiligen Schuljahresende keine Abmeldung durch die Erziehungsberechtigten oder diesen gleichgestellten Personen, verlängert sich die Gültigkeit des Aufnahmeantrages um ein weiteres Schuljahr. Eine Abmeldung ist nur nach Maßgabe des § 15 dieser Satzung möglich.

Eine Anmeldung kann aus besonderen Gründen, z. B. im Falle eines Zuzuges, auch innerhalb des Schuljahres erfolgen (Abs. 2 beachten).

§ 3 Öffnungszeiten/Betreuungszeitraum

- 1) Das Angebot der OGS gilt - entsprechend dem Schuljahr - vom 01.08. bis 31.07. des folgenden Jahres.
- 2) Den Erziehungsberechtigten wird der Betreuungszeitraum entsprechend des Runderlasses des Ministeriums für Schule und Weiterbildung „Gebundene und offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote im Primarbereich und Sekundarstufe I“ und der Rahmenvereinbarung der Stadt Gelsenkirchen über die Zusammenarbeit mit außerschulischen Kooperationspartnern bei der Ausgestaltung und Sicherstellung des Ganztagsbetriebes in der Primarstufe Sekundarstufe I von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr unter Einschluss der allgemeinen Unterrichtszeit zugesichert (OGS Regelsystem). Bestandteil ist die originäre schulische Betreuung und die außerunterrichtliche Betreuung im Rahmen der OGS.

§ 4 Schließungszeit

- 1) Feste Schließungszeiten sind die ersten drei Wochen in den Sommerferien, sowie vom 24.12. bis zum 31.12. des Jahres. Ausnahme: im Einvernehmen mit der Schulleitung, dem Kooperationspartner und den Erziehungsberechtigten kann der Zeitraum in den Sommerferien durch einen Beschluss der Schulkonferenz geändert werden.

- 2) Die OGS kann aus anderen Gründen, wie z. B. ansteckende Krankheiten, geschlossen werden. Durch einen Beschluss der Schulkonferenz können Schließungen für Dienstbesprechungen, Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen, Brückentage etc. festgelegt werden.
- 3) Eine Erstattung des Beitrages für Schließungszeiten erfolgt nicht.

§ 5 Regelmäßiger Besuch

Der regelmäßige Besuch der OGS ist Voraussetzung für die Erfüllung des Erziehungs- und Bildungsauftrages und entspricht dem Runderlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung „Gebundene und offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote im Primarbereich und Sekundarstufe I“.

Die Schule muss durch die Erziehungsberechtigten benachrichtigt werden, wenn der Besuch des Kindes nicht erfolgen kann.

§ 6 Erkrankungen

Erkrankte Kinder dürfen die OGS nicht besuchen. Tritt die Erkrankung oder ein Verdacht auf eine Erkrankung in der Einrichtung auf, werden die Erziehungsberechtigten unverzüglich benachrichtigt. Pflicht der Erziehungsberechtigten ist es, das Kind - falls erforderlich - unverzüglich aus der Einrichtung abzuholen.

§ 7 Versicherungsschutz

Die außerunterrichtlichen Angebote finden im Rahmen des jeweiligen Schulprogramms statt und gelten als schulische Veranstaltung. Der gesetzliche Versicherungsschutz besteht weiter.

§ 8 Elternbeiträge und beitragspflichtiger Personenkreis

- 1) Für die Bereitstellung eines Platzes in der OGS im Stadtgebiet Gelsenkirchen erhebt die Stadt Gelsenkirchen als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe einen monatlich zu entrichtenden öffentlich-rechtlichen Beitrag und entspricht dem Runderlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung „Gebundene und offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote im Primarbereich und Sekundarstufe I“.
- 2) Beitragspflichtig sind die Erziehungsberechtigten oder diesen rechtlich gleichgestellte Personen, mit denen das Kind zusammenlebt. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Erziehungsberechtigten bzw. der den Erziehungsberechtigten gleichgestellten Personen. Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommenssteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Erziehungsberechtigten. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- 3) Über die Höhe der zu zahlenden Elternbeiträge erhalten die Zahlungspflichtigen einen Beitragsbescheid.

§ 9 Ermittlung der Beitragshöhe

- 1) Die Beitragspflichtigen haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit einen Elternbeitrag zu den jährlichen Betriebskosten des außerunterrichtlichen Angebotes der OGS zu entrichten.
- 2) Zum Nachweis des Bruttojahreseinkommens (siehe § 10) haben die Beitragspflichtigen bei der Aufnahme in die OGS und danach jährlich bis zum 01.09. dem städtischen Eigenbetrieb Gelsenkirchener Kindertagesbetreuung - GeKita - die „Verbindliche Erklärung zum Einkommen der Beitragsverpflichteten“ und Einkommensnachweise für die Festsetzung des Elternbeitrages einzureichen. Ohne Nachweis ist der höchste Elternbeitrag zu zahlen.

Die Beitragspflichtigen sind während des gesamten Betreuungszeitraumes verpflichtet, Änderungen in den wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnissen unverzüglich der Stadt Gelsenkirchen/GeKita mitzuteilen und nachzuweisen. Die Stadt Gelsenkirchen/GeKita ist ungeachtet dieser Verpflichtung berechtigt, die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Beitragspflichtigen regelmäßig und auch rückwirkend in den Grenzen der Verjährung zu überprüfen. Wird bei der Überprüfung festgestellt, dass sich Änderungen der Einkommensverhältnisse ergeben haben, die zur Zugrundelegung einer anderen Einkommensstufe führen, so wird der Beitrag ggf. auch rückwirkend in den Grenzen der Verjährung neu festgesetzt.

- 3) Maßgebend für die Bemessung der Beitragshöhe ist zunächst das Bruttojahreseinkommen (siehe § 10) in dem der Einkommensangabe vorangegangenen Kalenderjahr. Abweichend hiervon ist das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats vor dem Zugang der Einkommensangabe zugrunde zu legen, wenn das aktuelle Einkommen voraussichtlich auf Dauer (mindestens 12 Monate) höher oder niedriger ist als das Einkommen des der Angabe vorangegangenen Kalenderjahres. Wird das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde gelegt, so sind auch Einkünfte hinzuzurechnen, die zwar nicht im letzten Monat bezogen wurden, aber im laufenden Jahr anfallen (z. B. Urlaubs- und Weihnachtsgeld).

Der Elternbeitrag ist bei laufender Beitragserhebung ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung des Einkommens neu festzusetzen. Soweit Monatseinkommen nicht bestimmbar sind, ist abweichend hiervon auf das im laufenden Jahr zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen. Bei Überprüfung einer bereits erfolgten oder bei einer erstmaligen rückwirkenden Beitragsfestsetzung wird demgegenüber ausschließlich das im Beitragszeitraum tatsächlich erzielte Jahreseinkommen zu Grunde gelegt. Ergibt sich nach dieser Berechnung (ggf. nur für Teilzeiträume) eine andere als die bis dahin festgesetzte Beitragshöhe, ist der sich aus der Nachberechnung ergebende Beitrag ab dem 1. Januar des maßgeblichen Kalenderjahres festzusetzen und findet eine Verrechnung mit den aufgrund der früheren Erhebung unter- bzw. überzahlten Beiträgen statt.

- 4) Die Höhe des zu leistenden Elternbeitrages richtet sich nach der als Anlage 1 zu dieser Satzung beigefügten Tabelle. Sonstige Betreuungsleistungen über die Regelbetreuungszeiträume der OGS hinaus z. B. durch Tagespflegepersonal, sind separate Leistungen und entsprechend der jeweiligen Leistungsvereinbarung zusätzlich zu entrichten.

§ 10 Einkommen

- 1) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern bzw. der diesen gleichgestellten Personen im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes und vergleichbaren Einkünften, die im Ausland erzielt werden. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satz 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistun-

gen für die Eltern bzw. die diesen gleichgestellten Personen und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften ist nicht hinzuzurechnen. Analog § 10 Absatz 2 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (in der jeweils gültigen Fassung) bleibt das Elterngeld bis zu einer Höhe von 300,00 € anrechnungsfrei. Der anrechnungsfreie Betrag des Elterngeldes erhöht sich bei einer Mehrlingsgeburt um den gleichen Betrag.

- 2) Bezieht ein Elternteil bzw. eine diesem gleichgestellte Person Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung eines Mandats und steht ihm auf Grund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung eines Mandats hinzuzurechnen.
- 3) Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommenssteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.
- 4) Beitragspflichtige, die für ein gesamtes Kalenderjahr Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes in Form von Arbeitslosengeld II - Sozialgesetzbuch II - , Leistungen nach § 8 Nr. 1 u. 2 Sozialgesetzbuch XII oder dem Asylbewerberleistungsgesetz beziehen, werden für die nachgewiesene Dauer des Bezugs dieser Leistung ohne Prüfung der tatsächlichen Höhe des Einkommens in diesem Kalenderjahr der ersten Einkommensgruppe gemäß der Beitragsstaffel der Anlage 1 dieser Satzung zugeordnet.

§ 11 Beitragszeitraum

- 1) Die Beitragspflicht gilt für ein Schuljahr (01.08.-31.07.).
- 2) Der Elternbeitrag ist - unabhängig davon, ob das Ferienangebot in Anspruch genommen wird - für das gesamte Schuljahr in voller Höhe zu entrichten.
- 3) Wird ein Kind im laufenden Schuljahr aufgenommen oder verlässt ein Kind im laufenden Schuljahr die OGS, ist der Beitrag anteilig zu zahlen, jedoch immer für volle Monate.

§ 12 Fälligkeit

- 1) Der Elternbeitrag wird als Jahresbeitrag festgesetzt und ist in monatlichen Teilbeträgen fällig. Der Elternbeitrag ist ab Betreuungsbeginn monatlich jeweils im Voraus bis spätestens zum 15. eines jeden Monats zu entrichten.
- 2) Die Beiträge werden stets als volle Monatsbeiträge erhoben, unabhängig von An- und Abwesenheitszeiten des Kindes sowie Schließzeiten, Ferien oder Ähnlichem.
- 3) Der Elternbeitrag unterliegt der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land NRW (VwVG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.2003 (GV NRW S. 156,818).

§ 13 Beitragsermäßigung

- 1) Besuchen mehr als ein Kind einer Familie gleichzeitig die OGS, entfällt der Beitrag für das zweite und jedes weitere Kind. Besucht ein Kind einer Familie eine Tageseinrichtung für Kinder und ein weiteres Kind bzw. weitere Kinder gleichzeitig die OGS, ist nur der Beitrag für die Tageseinrichtung zu zahlen. Das Entgelt für die OGS beträgt dann 0,00 €.
- 2) Im Falle des § 8 Abs. 2 Satz 3 dieser Satzung (Pflegeeltern im Rahmen des § 33 Sozialgesetzbuch VIII) ist ein Elternbeitrag zu zahlen, der sich nach der Anlage zu dieser Satzung für die zweite Einkommensgruppe ergibt, es sei denn, das nachgewiesene Einkommen ist der ersten Einkommensgruppe „Nullgruppe“ zuzuordnen.

§ 14 Besondere Verpflegungsentgelte

Kosten für Verpflegung, insbesondere der Mittagsverpflegung (diese ist ein fester Bestandteil der OGS), sind in den Elternbeiträgen nach dieser Satzung nicht enthalten. Dafür ist ein zusätzliches Verpflegungsentgelt an den Anbieter/Organisator der Verpflegung zu zahlen. Die Höhe der Verpflegungsentgelte regeln die einzelnen Anbieter/Organisatoren in eigener Zuständigkeit in gesonderten Vereinbarungen.

§ 15 Abmeldung/Beendigung des Vertrages

- 1) Eine Abmeldung des OGS Regelsystems durch die Erziehungsberechtigten ist grundsätzlich nur zum Ende eines Schuljahres, d. h. zum 31.07. eines Jahres, mit einer Einreichungsfrist von 4 Wochen möglich (Fristende 30. Juni). Die Abmeldung bedarf der Schriftform.

Eine vorzeitige Abmeldung im Laufe des Schuljahres ist unter Einhaltung der vorgenannten Kündigungsfrist möglich bei:

- Umzug der Eltern verbunden mit einem Schulwechsel,
 - zwingender Schulwechsel aus anderen Gründen,
 - Erkrankung des Kindes, die einen weiteren Besuch der OGS nicht mehr zulässt.
- 2) Ein Kind kann durch die Stadt Gelsenkirchen von der Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten der OGS mit gleicher Frist wie zu Ziffer 1) ausgeschlossen werden, insbesondere wenn
 - das Verhalten des Kindes einen weiteren Verbleib in der OGS nicht mehr zulässt,
 - die erforderliche Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten von diesen nicht mehr möglich gemacht wird,
 - das Kind die OGS nicht regelmäßig besucht,
 - die Erziehungsberechtigten mit der Zahlung des Elternbeitrages in Verzug geraten. In diesem Fall erfolgt die Kündigung durch Stadt Gelsenkirchen/GeKita. Eine Kündigungsmittelung ergeht nachrichtlich an die Schulleitung.

- die Angaben, die zur Aufnahme geführt haben, unrichtig waren bzw. sind.

3) Der Vertrag endet spätestens beim Wechsel des Kindes von der Primarstufe in die Sekundarstufe I zum Ende des Schuljahres.

§ 16 Datenweitergabe

Zum Zwecke der Erhebung der Elternbeiträge nach dieser Satzung teilen die jeweils eingesetzten Träger der OGS für den Primarbereich der Stadt Gelsenkirchen als Schulträger die Namen und Anschriften der Beitragspflichtigen unverzüglich mit.

§ 17 Bußgeldvorschriften

Ordnungswidrig im Sinne der §§ 1 Abs. 3, 20 Abs. 2 b) Kommunalabgabengesetz NRW (KAG NRW) handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den in § 10 dieser Satzung bezeichneten Mitwirkungspflichten zuwiderhandelt, insbesondere Angaben zu Tatsachen und die Führung von Nachweisen unrichtig oder unvollständig tätigt und es dadurch ermöglicht, Beiträge zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Beitragsvorteile zu erlangen.

Eine solche Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 18 Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 1. August 2017 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Gelsenkirchen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gelsenkirchen, 5. September 2017

Frank Baranowski
Oberbürgermeister

(Siegel)

Satzung der Stadt Gelsenkirchen über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme der in Gelsenkirchen bestehenden Tageseinrichtungen für Kinder und für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege (Elternbeitragsatzung) vom 05.09.2017

Der Rat der Stadt Gelsenkirchen hat in seiner Sitzung am 13.07.2017 aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), der §§ 22 bis 24 und 90 Abs. 1 Aches Buch Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.12.2006 (BGBl. I S. 3134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2011 (BGBl. I S. 2975) und des § 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern - Kinderbildungsgesetz (KiBiz) vom 30.10.2007 (GV. NRW S. 2007 S. 462) und dem Dritten KiBiz - Änderungsgesetz vom 08.07.2016 (GV. NRW. S. 622) folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Elternbeiträge

(1) Für die Inanspruchnahme von Angeboten der Tageseinrichtungen für Kinder im Stadtgebiet Gelsenkirchen (§§ 22, 24 SGB VIII) erhebt die Stadt Gelsenkirchen als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe einen monatlich zu entrichtenden öffentlich-rechtlichen Beitrag zu dem öffentlichen Finanzierungsanteil an den Jahresbetriebskosten (§ 23 Abs. 1 KiBiz).

Der Träger der Kindertageseinrichtung kann darüber hinaus ein Entgelt für Mahlzeiten erheben (§ 23 Abs. 4 KiBiz). Die Höhe der zu leistenden Verpflegungsentgelte regeln die einzelnen Träger in eigener Zuständigkeit.

(2) Einen solchen monatlich zu entrichtenden öffentlich-rechtlichen Beitrag erhebt die Stadt Gelsenkirchen als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe auch für die Inanspruchnahme des Angebotes der Förderung von Kindern in Kindertagespflege durch geeignete Tagespflegepersonen (§ 23 SGB VIII), für die Betreuung im Haushalt der Tagespflegeperson, im Haushalt der Eltern bzw. der nach dieser Satzung gleichgestellten Personen oder die Betreuung in anderen geeigneten Räumen.

§ 2 Beitragspflichtiger Personenkreis

Beitragspflichtig sind die Eltern oder die diesen rechtlich gleichgestellten Personen, mit denen das Kind zusammenlebt. Lebt das Kind nachweislich überwiegend mit nur einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern bzw. der den Eltern gleichgestellten Personen. Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 des Einkommenssteuergesetzes gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern.
Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Beitragserhebung

(1) Beiträge werden für jeden Monat erhoben, für den ein rechtsverbindlicher Betreuungsvertrag für die in § 1 benannten Betreuungsformen besteht. Dieser Betreuungsvertrag regelt die rechtserheblichen Konditionen der Betreuung. Beiträge werden durch Festsetzungsbescheid (§ 7) erhoben.

Die Beitragspflicht beginnt mit dem 1. des Monats, in dem der Betreuungsplatz dem Kind zur Verfügung steht. Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Kindertageseinrichtung oder Ausfallzeiten der Tagespflegeperson - gleich aus welchem Grunde - nicht berührt.

Bei vorübergehenden Unterbrechungen oder Einschränkungen der Betreuung, die von der Stadt Gelsenkirchen nicht zu vertreten sind, insbesondere durch Betriebsstörungen, Naturereignisse - besteht kein Anspruch auf Beitragsminderung. Die Beitragspflicht besteht unabhängig von der tatsächlichen Nutzung des Platzes, insbesondere auch bei Fehlzeiten des Kindes.

(2) Der Elternbeitrag wird der Höhe nach gemessen an den vertraglich vereinbarten Betreuungsstunden erhoben.

Wird ein Kind in einer Kindertageseinrichtung und zugleich darüber hinaus durch eine Tagespflegeperson betreut, sind die jeweils vertraglich vereinbarten Betreuungsstunden zu addieren. Die Höhe des Elternbeitrages richtet sich dann nach den vertraglich vereinbarten Gesamtbetreuungsstunden.

(3) Beitragszeitraum für die Betreuung in einer Kindertageseinrichtung ist grundsätzlich das Kindergartenjahr (1. August bis 31. Juli).

§ 4 Ermittlung der Beitragshöhe

(1) Die Beitragshöhe ist abhängig vom Einkommen, von der in Anspruch genommenen Betreuungszeit und vom Alter des Kindes. Näheres ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Beitragstabelle.

(2) Bei der Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Eltern bzw. die diesen gleichgestellten Personen gegenüber der Stadt Gelsenkirchen schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß der Anlage zu dieser Satzung dem jeweils zu zahlenden Elternbeitrag zugrunde zu legen ist. Ohne Angabe zur Einkommenshöhe und/oder ohne Vorlage der geforderten Einkommensnachweise ist der für das Kind und die vereinbarte Betreuungszeit vorgesehene höchste Elternbeitrag zu zahlen.

(3) Die Beitragspflichtigen sind während des gesamten Betreuungszeitraumes verpflichtet, Änderungen in den wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnissen, die für die Bemessung des Elternbeitrages maßgeblich sind, insbesondere zu einer höheren Einstufung führen, unverzüglich mitzuteilen. Die Stadt Gelsenkirchen ist - ungeachtet dieser Verpflichtung - berechtigt, die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Pflichtigen regelmäßig und auch rückwirkend in den Grenzen der Verjährung zu überprüfen.

§ 5 Einkommen

(1) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern bzw. der diesen gleichgestellten Personen im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes und vergleichbaren Einkünften, die im Ausland erzielt werden. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satz 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern bzw. die diesen gleichgestellten Personen und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften und der Kinderzuschlag nach § 6 a Bundeskindergeldgesetz sind nicht hinzuzurechnen. Analog § 10 Absatz 2 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz bleibt das Elterngeld bis zu einer Höhe von 300,00 € anrechnungsfrei. Der anrechnungsfreie Betrag des Elterngeldes erhöht sich bei einer Mehrlingsgeburt um den gleichen Betrag. Bezieht ein Elternteil bzw. eine diesem gleichgestellte Person Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung eines Mandats und steht ihm auf Grund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung eines Mandats hinzuzurechnen. Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommenssteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.

(2) Maßgebend für die Bemessung der Beitragshöhe ist zunächst das Einkommen in dem der Einkommensangabe vorangegangenen Kalenderjahr. Abweichend hiervon ist das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats vor dem Zugang der Einkommensangabe zugrunde zu legen, wenn das aktuelle Einkommen voraussichtlich auf Dauer (mindestens 12 Monate) höher oder niedriger ist als das Einkommen des der Angabe vorangegangenen Kalenderjahres. Wird das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde gelegt, so sind auch Einkünfte hinzuzurechnen, die zwar nicht im letzten Monat bezogen wurden, aber im laufenden Jahr anfallen.

Der Elternbeitrag ist bei laufender Beitragserhebung ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung des Einkommens neu festzusetzen. Soweit Monatseinkommen nicht bestimmbar sind, ist abweichend hiervon auf das im laufenden Jahr zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen. Dabei erfolgt zunächst eine vorläufige Festsetzung.

Bei Überprüfung einer bereits erfolgten oder bei einer erstmaligen rückwirkenden Beitragsfestsetzung wird demgegenüber ausschließlich das im Beitragszeitraum tatsächlich erzielte Jahreseinkommen zu Grunde gelegt. Ergibt sich nach dieser Berechnung (ggf. nur für Teilzeiträume) eine andere als die bis dahin festgesetzte Beitragshöhe, ist der sich aus der Nachberechnung ergebende Beitrag ab dem 1. Januar des maßgeblichen Kalenderjahres festzusetzen und findet eine Verrechnung mit den aufgrund der früheren Erhebung unter- bzw. überzahlten Beiträgen statt.

(3) Beitragspflichtige, die für ein gesamtes Kalenderjahr Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes in Form von Arbeitslosengeld II - Sozialgesetzbuch II -, Leistungen nach § 8 Nr. 1 u. 2 Sozialgesetzbuch XII oder dem Asylbewerberleistungsgesetz beziehen, werden für die nachgewiesene Dauer des Bezugs dieser Leistung ohne Prüfung der tatsächlichen Höhe des Einkommens in diesem Kalenderjahr der ersten Einkommensgruppe gemäß der Beitragstaffel der Anlage 1 dieser Satzung zugeordnet.

§ 6 Beitragsermäßigung

(1) Besuchen mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach § 2 an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig eine Tageseinrichtung für Kinder, nutzen das Angebot der Kindertagespflege oder nutzen das Angebot der Offenen Ganztagschule, so entfallen die Beiträge für das zweite und jedes weitere Kind. Ergeben sich ohne die Beitragsbefreiung nach Satz 1 unterschiedlich hohe Beiträge, so ist der für das betreffende Kind nach dieser Berechnung höchste Beitrag zu zahlen.

Soweit für das zweite und weitere Kinder aufgrund dieser Regelung im betreffenden Beitragsjahr kein Beitrag bzw. in Folgezeiträumen wieder der vertraglich vereinbarte Beitrag zu zahlen ist, genügt eine formlose Mitteilung durch die Stadt Gelsenkirchen. Einer Änderung des Betreuungsvertrages bedarf es insoweit nicht.

(2) Die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege durch Kinder, die am 01. August des Folgejahres schulpflichtig werden, ist in dem Kindergartenjahr, das der Einschulung vorausgeht, beitragsfrei. Abweichend von Satz 1 ist für Kinder, die ab dem Schuljahr 2012/2013 vorzeitig in die Schule aufgenommen werden, die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege ab dem der verbindlichen Anmeldung zum 15.11. folgenden Monat für maximal 12 Monate beitragsfrei (§ 23 Abs. 3 KiBiz).

Sofern für Kinder die Beitragsfreiheit nach Absatz 2 gilt, lebt für Geschwisterkinder die Beitragspflicht grundsätzlich wieder auf. Unabhängig von der Betreuungsart wird in diesem Fall jedoch eine Ermäßigung in Höhe von 100 % des Grundbeitrages gewährt.

(3) Wenn Geschwisterkinder einer Familie Betreuungsangebote außerhalb von Gelsenkirchen nutzen und hierfür Beiträge erhoben werden, finden die Absätze 1 und 2 keine Anwendung.

(4) Im Fall des § 2 Satz 3 (Pflegeeltern im Rahmen des § 33 Sozialgesetzbuch VIII) ist ein Elternbeitrag zu zahlen, der sich nach der Anlage zu dieser Satzung für die zweite Einkommensgruppe ergibt, es sei denn, das nachgewiesene Einkommen ist der ersten Einkommensgruppe „Nullgruppe“ zuzuordnen.

(5) Auf Antrag sollen die Elternbeiträge vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern bzw. den diesen gleichgestellten Personen und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Absatz 3 SGB VIII).

§ 7 Form der Festsetzung; Auskunft- und Anzeigepflichten

(1) Die Elternbeiträge werden von der Stadt Gelsenkirchen durch Festsetzungsbescheid erhoben. Zu diesem Zweck teilt der Träger der Einrichtung/ die Tagespflegeperson der Stadt Gelsenkirchen die Namen, Anschriften, Geburtsdaten sowie die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie die entsprechenden Angaben zu dessen Eltern oder diesen gleichgestellten Personen unverzüglich mit.

(2) Gemäß § 12 Abs. 1 KiBiz sind die Eltern bzw. die diesen gleichgestellten Personen verpflichtet, dem Träger der Tageseinrichtung für Kinder bzw. der Tagespflegeperson Name und Vorname des Kindes, Geburtsdatum, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Familiensprache und Namen, Vornamen und Anschriften der Eltern bzw. der diesen gleichgestellten Personen mitzuteilen.

§ 8 Fälligkeit

Elternbeiträge sind ab Betreuungsbeginn monatlich im Voraus bis zum 10. eines jeden Monats zu zahlen. Etwaige sich aus einer späteren Beitragsfestsetzung ergebende Überzahlungen oder Rückzahlungen sind mit dem nächsten fälligen Monatsbeitrag zu verrechnen.

§ 9 Bußgeldvorschriften

Ordnungswidrig im Sinne der §§ 1 Abs. 3, 20 Abs. 2 b Kommunalabgabengesetz NRW (KAG NRW) handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den in § 4 dieser Satzung bezeichneten Mitwirkungspflichten zuwiderhandelt, insbesondere Angaben zu Tatsachen und die Führung von Nachweisen unrichtig oder unvollständig tätigt und es dadurch ermöglicht, Beiträge zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Beitragsvorteile zu erlangen. Eine solche Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 10 In-Kraft-Treten und Übergangsregelungen

(1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.08.2017 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Gelsenkirchen über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme der im Stadtgebiet Gelsenkirchen bestehenden Tageseinrichtungen für Kinder und für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege (Elternbeitragssatzung) vom 24.07.2012 außer Kraft.

(2) Nach diesen früheren Satzungen festgesetzte Beiträge sind solange und soweit vorläufig als Abschlag weiterzu zahlen, bis eine Beitragsfestsetzung auf der Grundlage dieser Satzung erfolgt ist. Eine sich daraus ergebende Verrechnung der Beitragshöhe (Nachzahlung bzw. Erstattung) wird mit diesem neuen Beitragsbescheid mit Wirkung zum Folgemonat vorgenommen.

(3) Solange und soweit im Falle erstmaliger Beitragsfestsetzung Beiträge nach dieser Satzung aufgrund unvollständiger Daten noch nicht abschließend bestimmt werden können, können vorläufige Beiträge festgesetzt werden. Eine sich daraus ergebende Verrechnung der Beitragshöhe (Nachzahlung bzw. Erstattung) wird mit dem rückwirkenden endgültigen Beitragsbescheid mit Wirkung zum Folgemonat vorgenommen.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Gelsenkirchen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gelsenkirchen, 5. September 2017

Frank Baranowski
Oberbürgermeister

(Siegel)

Referat 2 (Rat und Verwaltung)

Bekanntmachung des Wahlleiters der Stadt Gelsenkirchen über die Besetzung eines freigewordenen Sitzes in der Bezirksvertretung des Stadtbezirks 2 - Gelsenkirchen-Nord

Der Bezirksverordnete des Stadtbezirks 2 - Gelsenkirchen-Nord, Herr Jürgen Köpsell hat auf sein Mandat als Bezirksverordneter gem. § 38 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) verzichtet.

Gemäß § 45 Abs. 1 KWahlG in Verbindung mit § 46 a Abs. 1 KWahlG ist für ihn am 12. September 2017 Herr Timo Schultz, Timmerbrinks-
weg 14, 45896 Gelsenkirchen, nachgerückt.

Gegen diese Feststellung kann gemäß § 39 Abs. 1 in Verbindung mit § 45 Abs. 2 und § 46 a Abs. 1 KWahlG binnen eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Einspruch erhoben werden. Der Einspruch ist bei dem Wahlleiter der Stadt Gelsenkirchen, Hans-Sachs-Haus, Zimmer 539, Ebertstraße 11, 45875 Gelsenkirchen schriftlich einzureichen oder dort mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Gelsenkirchen, 14. September 2017

Frank Baranowski
Oberbürgermeister
als Wahlleiter

Referat 30 (Recht und Ordnung - untere Fischereibehörde)

Durchführung der Fischerprüfung am 28.11.2017

Die Fischerprüfung zur Erlangung des ersten Fischereischeines wird am **28.11.2017** im Hans-Sachs-Haus, Sitzungszimmer Zenica, 4. Etage, Raum 466, 45879 Gelsenkirchen, durch die untere Fischereibehörde der Stadt Gelsenkirchen durchgeführt.

Anträge auf Zulassung zur Prüfung sind spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin beim Referat Recht und Ordnung - untere Fischereibehörde, Hans-Sachs-Haus, Ebertstraße 11, 45879 Gelsenkirchen -, einzureichen.

Anmeldeformulare sind bei der vorbezeichneten Dienststelle, den Bürger-Centern sowie unter www.gelsenkirchen.de/fischerei verfügbar.

Die Gebühr für die Zulassung zur Prüfung beträgt 50,00 €.

Lehrgänge zur Vorbereitung auf die Fischerprüfung werden von den ortsansässigen Vereinigungen der Freizeitfischerei durchgeführt.

Gelsenkirchen, 18. Juni 2016

I. A. Born-Heuser

Referat 30 (Recht und Ordnung)

Benachrichtigung über die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW

Gegen nachstehend aufgeführte Person wurde folgender Bescheid erlassen:

zuletzt bekannte Anschrift: [REDACTED]

Bescheid vom [REDACTED]

Aktenzeichen: [REDACTED]

Vorgenannter Bescheid kann beim Referat 30 - Recht und Ordnung, Wildenbruchstr. 10, 45875 Gelsenkirchen, Zimmer 1.09, in Empfang genommen werden.

Der Bescheid wird durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Gelsenkirchen, 14. September 2017

I. A. Kowallek

Referat 30 (Recht und Ordnung)

Benachrichtigung über die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW

Gegen nachstehend aufgeführte Person wurden folgende Bescheide erlassen:

██████████
zuletzt bekannte Anschrift: ██████████
Bescheide vom ██████████

Vorgenannte Bescheide können beim Referat 30 - Recht und Ordnung, Wildenbruchstr. 10, 45875 Gelsenkirchen, Zimmer 2.25, in Empfang genommen werden.

Die Bescheide werden durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Gelsenkirchen, 15. September 2017

I. A. Kowallek

Referat 30 (Recht und Ordnung)

Benachrichtigung über die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW

Gegen nachstehend aufgeführte Person wurden folgende Bescheide erlassen:

██████████
zuletzt bekannte Anschrift: ██████████
Bescheide vom ██████████

Vorgenannte Bescheide können beim Referat 30 - Recht und Ordnung, Wildenbruchstr. 10, 45875 Gelsenkirchen, Zimmer 2.25, in Empfang genommen werden.

Die Bescheide werden durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Gelsenkirchen, 18. September 2017

I. A. Kowallek

a) Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle)

Name: [Stadt Gelsenkirchen / Referat 63 - Bauordnung und Bauverwaltung - 63/4.1
Zentrale Vergabestelle](#)
Straße: [Goldbergstraße 12](#)
PLZ, Ort: [45894 Gelsenkirchen](#)
Telefon: [0209 / 169-4471](#)
Telefax: [0209 / 169-4821](#)
E-Mail: zentrale.vergabestelle@gelsenkirchen.de
URL: www.gelsenkirchen.de

b) Vergabeverfahren [Öffentliche Ausschreibung, VOB/A](#)
Vergabenummer [17-0295-00](#)

c) Angaben zum elektronischen Vergabeverfahren und zur Ver- und Entschlüsselung der Unterlagen
(Anforderung/Bereitstellung von Unterlagen siehe Buchstabe k)

Art der akzeptierten Angebote:

[- Postalischer Versand](#)

[Es können keine elektronischen Angebote abgegeben werden.](#)

d) Art des Auftrags

- ☒ Ausführung von Bauleistungen
☐ Planung und Ausführung von Bauleistungen
☐ Bauleistung durch Dritte (Mietkauf, Investor, Leasing, Konzession)

e) Ort der Ausführung

Hauptleistungsort

Name: [Richtungsverkehrstunnel](#)
PLZ, Ort: [Gelsenkirchen-Buer](#)

f) Art und Umfang der Leistung, ggf. aufgeteilt in Lose

[Entwässerungs-, Asphalt-, Betoninstandsetzungs- und Löschwasserversorgungsarbeiten](#)

[Die Stadt Gelsenkirchen beabsichtigt die Entwässerung und die Beläge im Linksabbiegetunnel und auf den Rampen zu erneuern. Im Zuge dieser Maßnahme erhält der Tunnel auch eine neue Löschwasserversorgung:](#)

[ca. 1.730 m² Deck- und Binderschicht im Tunnel erneuern](#)

[ca. 210 m Entwässerungsrinne erneuern](#)

[ca. 600 m² Gehwege aufnehmen und neu betonieren](#)

[ca. 120 m PCB-haltige Fugenmasse demontieren](#)

[ca. 1.470 m² Deck- und Binderschicht der Rampen erneuern](#)

g) Angaben über den Zweck der baulichen Anlage oder des Auftrags, wenn auch Planungsleistungen gefordert werden

Erbringung von Planungsleistungen ☒ nein ☐ ja

Zweck der baulichen Anlage

Zweck der Bauleistung

- h) Aufteilung in Lose ☒ nein
 ja, Angebote sind möglich ☐ nur für ein Los
☐ für ein oder mehrere Lose
☐ nur für alle Lose (alle Lose müssen angeboten werden)

(Art und Umfang der Lose siehe Buchstabe f)

- i) Ausführungsfristen
 14. - 34. Kalenderwoche 2018

- j) Nebenangebote
☒ zugelassen
☐ nur in Verbindung mit einem Hauptangebot zugelassen
☐ nicht zugelassen

- k) Anforderung der Vergabeunterlagen

Die elektronischen Vergabeunterlagen können unter "Metropole Ruhr", <http://www.evergabe.nrw.de/VMPCenter/> unter Beachtung der dort genannten Nutzungsbedingungen heruntergeladen werden.

Schlusstermin für die Anforderung von Vergabeunterlagen oder Einsicht in die Vergabeunterlagen:
 07.11.2017 14:00 Uhr

- l) Kosten für die Übersendung der Vergabeunterlagen in Papierform
 Eine Übersendung der Vergabeunterlagen in Papierform wird nicht angeboten.

- o) Anschrift, an die die Angebote zu richten sind
 Siehe a)

- p) Sprache, in der die Angebote verfasst werden können:
 Deutsch

- q) Ablauf der Angebotsfrist 07.11.2017 14:00 Uhr
 Angebotseröffnung am 07.11.2017 14:00 Uhr
 Ort Stadt Gelsenkirchen, Referat 63 - Bauordnung und Bauverwaltung, 63/4.1
 Zentrale Vergabestelle, Rathaus Buer, Zimmer 60, Goldbergstraße 12, 45894
 Gelsenkirchen

Personen, die bei der Eröffnung anwesend sein dürfen
 Die Bieter oder ihre Bevollmächtigten dürfen zugegen sein.

- r) geforderte Sicherheiten

Die Sicherheitsleistung für die Vertragserfüllung beträgt 5 % der Auftragssumme. Sie wird in Teilbeträgen von den Zahlungen einbehalten (10 % der jeweiligen Zahlung, bis 5 % der Auftragssumme erreicht sind).

Die Sicherheitsleistung für die Mängelansprüche beträgt 3 % der Abrechnungssumme.

- s) Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen und/oder Hinweise auf die maßgeblichen Vorschriften, in denen sie enthalten sind

Gemäß VOB/B

- t) Rechtsform der/Anforderung an Bietergemeinschaften

Angebote von Bietergemeinschaften werden nur zugelassen, wenn das Ziel der Bietergemeinschaft die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft ist. Im Angebot ist eindeutig auf die Bildung einer Bietergemeinschaft hinzuweisen.

Die Bietergemeinschaft hat mit ihrem Angebot eine von allen Mitgliedern unterzeichnete Erklärung abzugeben,

- in der die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft im Auftragsfall erklärt ist,
- in der alle Mitglieder aufgeführt sind,
- in der der für die Durchführung des Vertrags bevollmächtigte Vertreter bezeichnet ist,
- dass der bevollmächtigte Vertreter die Mitglieder gegenüber dem Auftraggeber rechtsverbindlich vertritt,
- dass alle Mitglieder als Gesamtschuldner haften,
- welche Einzelperson die kaufmännische Federführung ausübt,
- welche Einzelperson die technische Federführung ausübt,
- auf welche Bank- oder Sparkassenkonten (inkl. Angabe der Bankverbindung) in der Bundesrepublik Deutschland die Zahlungen des Auftraggebers in EURO mit befreiender Wirkung bargeldlos geleistet werden können.

- u) Nachweise zur Eignung

Bedingung an die Auftragsausführung:

Die Öffentliche Ausschreibung erfolgt gemäß VOB/A - Abschnitt 1, dem Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen (TVgG-NRW), den Teilnahmebedingungen (TB-GE-VOB) der Stadt Gelsenkirchen für die Vergabe von Bauleistungen und den Zusätzlichen Vertragsbedingungen (ZVB-GE-VOB) der Stadt Gelsenkirchen für die Ausführung von Bauleistungen.

Bei beabsichtigter Zuschlagserteilung sind folgende Verpflichtungserklärungen und Nachweise innerhalb von 5 Werktagen auf gesonderte Aufforderung vom Auftragnehmer und ggf. deren Nachunternehmer sowie Verleiher von Arbeitskräften gemäß dem Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen (TVgG - NRW) vorzulegen.

Verpflichtungserklärung nach § 4 TVgG-NRW zu Tariftreue- und Mindestentlohnung

Verpflichtungserklärung nach § 8 TVgG - NRW zur Frauenförderung und Förderung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie

Unbedenklichkeitsbescheinigung/en der tariflichen Sozialkasse und Sozialversicherung gem. §10 TVgG - NRW

Nachweis über die persönliche Lage des Wirtschaftsteilnehmers:

Eigenerklärung des Bieters im Angebotsschreiben.

Nachweis über die wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit:

Angaben über den Umsatz des Unternehmens jeweils bezogen auf die letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre, soweit er Bauleistungen und andere Leistungen betrifft, die mit der zu vergebenden



Leistung vergleichbar sind, unter Einschluss des Anteils bei gemeinsam mit anderen Unternehmen ausgeführten Aufträgen.

Nachweis über die technische Leistungsfähigkeit:

Für die Vergabe kommen nur Bieter in Frage, die nachweisen können, dass sie bereits vergleichbare Arbeiten ähnlichen Umfangs ausgeführt haben.

Angaben über die Ausführung von Leistungen in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind (3 Referenzen).

Angaben über die Zahl der in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren jahresdurchschnittlich beschäftigten Arbeitskräfte gegliedert nach Lohngruppen mit gesondert ausgewiesenem technischem Leitungspersonal.

Sonstiger Nachweis:

Die Abgabe der Erklärungen, Nachweise, Bescheinigungen und Referenzen kann mit der vom Auftraggeber direkt abrufbaren Eintragung in die allgemein zugängliche Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) erfolgen, sofern diese Bestandteil des Präqualifizierungsverfahrens sind. Die Nummer der Eintragung in das Präqualifikationsverzeichnis ist dann im Angebotsschreiben unter der Nummer 5. einzutragen. Der Auftraggeber akzeptiert als vorläufigen Nachweis auch eine Einheitliche Europäische Eigenerklärung (EEE).

Fehlende Unterlagen sind gem. § 16a VOB/A spätestens innerhalb von 6 Kalendertagen nach Aufforderung durch den Auftraggeber vorzulegen.

v) Zuschlags-/Bindefrist
07.12.2017 23:59 Uhr

w) Nachprüfung behaupteter Verstöße
Nachprüfungsstelle (§ 21 VOB/A)

Name: Bezirksregierung Münster, Dezernat 34 - VOB-Stelle
Straße: Domplatz 36
PLZ, Ort: 48143 Münster
Zu Händen von: Frau Voigt
Telefon: 0251 / 411-1665
Telefax: 0251 / 411- 81665

Sonstige Informationen für Bieter/Bewerber

Zuschlagskriterien / Wertungskriterien (Gewichtung):
Preis (100 %)

Fragen sind schriftlich über die Download-Plattform bis spätestens 7 Kalendertage vor Ablauf der Angebotsfrist an die Vergabestelle zu richten. Verbindliche Antworten werden auf der Download-Plattform zur entsprechenden Vergabe bis 4 Kalendertage vor Ablauf der Angebotsfrist veröffentlicht. Ein auf der Download-Plattform eingestellter Nachtrag wird Teil der Vergabeunterlagen.

Die Angebote sind in deutscher Sprache abzufassen und im verschlossenen Umschlag einzureichen. Der den Vergabeunterlagen beigelegte Umschlagaufkleber ist zu verwenden. Elektronische Angebote sind nicht zugelassen. Eine Übermittlung der Angebote auf elektronischem Wege (z.B. per E-Mail, CD oder per Telefax) ist nicht gestattet.

Bei Postbeförderung trägt der Bieter das Risiko der rechtzeitigen Zustellung.

Die spätere Auftragsvergabe erfolgt durch das Referat 69 - Verkehr



Zur Sicherstellung einer vollumfänglichen elektronischen Kommunikation (z. B. Benachrichtigungen, bei Änderung der Vergabeunterlagen, usw.) wird dem Bewerber / Bieter dringend empfohlen sich unter Angabe seiner E-Mail Adresse auf der Vergabeplattform für dieses Vergabeverfahren anzumelden.

Bekanntmachungs-ID: CXPSYDHYLNB



Evangelischer Kirchenkreis Gelsenkirchen und Wattenscheid

Bekanntmachung

An der Anschlagtafel des Friedhofs „Auf der Hardt“, Auf der Hardt 131a, 45889 Gelsenkirchen der Evangelischen Apostel-Kirchengemeinde Gelsenkirchen und des Evangelischen Altstadtfriedhofes, Kirchstraße 57, 45888 Gelsenkirchen der Evangelischen Emmaus-Kirchengemeinde Gelsenkirchen werden ab Freitag, dem 29.09.2017, die im Verlauf des Jahres 2018 auslaufenden Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten bekannt gemacht. Nach Ablauf der Veröffentlichungsdauer von 1 Woche (beginnend mit dem 29.09.2017) gilt die Veröffentlichung als vollzogen. Ferner ist die Bekanntmachung als PDF-Datei auf der Homepage des Ev. Kirchenkreises Gelsenkirchen und Wattenscheid unter der Evangelischen Apostel-Kirchengemeinde Gelsenkirchen bzw. der Evangelischen Emmaus-Kirchengemeinde Gelsenkirchen abrufbar.

Gelsenkirchen, 29. September 2017

Für die Richtigkeit:

gez. Goerke
(Verwaltungsangestellter)

Evangelischer Kirchenkreis Gelsenkirchen und Wattenscheid

Bekanntmachung

Das Presbyterium der Ev. Emmaus-Kirchengemeinde Gelsenkirchen hat mit Beschluss vom 10.07.2017 nachstehende Änderung der Friedhofssatzung erlassen:

Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung
für den Friedhof „Rosenhügel“ der Ev. Emmaus-Kirchengemeinde Gelsenkirchen vom 10.07.2017

§ 1

Die Friedhofssatzung für den Friedhof „Rosenhügel“ der Ev. Emmaus-Kirchengemeinde Gelsenkirchen vom 19.04.2010, zuletzt geändert am 17.11.2014, wird wie folgt geändert:

§ 11 Abs. 2 d erhält ff. Fassung

d) Beisetzungen von Urnen:

Größe der Grabstätte

Länge 1,00 m,

Breite 1,00 m

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Gelsenkirchen, 10.07.2017

Evangelische Emmaus-Kirchengemeinde Gelsenkirchen
- DAS PRESBYTERIUM -
- L.S.- gez. A. Chaikowski, Pfr. pr. pr.
gez. I. Hackbarth, Presb.
gez. Christian Eils, Presb.

Kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, 14.08.2017

- L.S.- Ev. Kirche von Westfalen
- DAS LANDESKIRCHENAMT -
I. V. gez. Martin Bock
Az.: 723.01-3026

Die Bekanntmachung erfolgt ebenfalls auf der Homepage des Ev. Kirchenkreises Gelsenkirchen und Wattenscheid und an der Anschlagtafel des Friedhofs „Rosenhügel“, Am Rosenhügel 16, 45881 Gelsenkirchen und gilt hiermit als veröffentlicht.

Für die Richtigkeit:

Gelsenkirchen, 19. September 2017

gez. Willnat
Kirchen-Amtsrat

Evangelischer Kirchenkreis Gelsenkirchen und Wattenscheid

Bekanntmachung

Das Presbyterium der Ev. Emmaus-Kirchengemeinde Gelsenkirchen hat mit Beschluss vom 10.07.2017 nachstehende Änderung der Friedhofsgebührensatzung erlassen:

Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung
für den Friedhof „Rosenhügel“ der Ev. Emmaus-Kirchengemeinde Gelsenkirchen vom 10.07.2017

§ 1

Die Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof „Rosenhügel“ der Ev. Emmaus-Kirchengemeinde Gelsenkirchen vom 04.10.2016 wird wie folgt geändert:

In § 8 wird der Abs. 4 eingefügt:

(4) Zustimmung zur Errichtung einer sonstigen baulichen Anlage 35,00 €

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Gelsenkirchen, 10.07.2017

Evangelische Emmaus-Kirchengemeinde Gelsenkirchen
-DAS PRESBYTERIUM-
- L.S.- gez. Kirsten Sowa, Pfrln. pr. pr. (i. V.)
gez. Christian Eils, Presb.
gez. I. Hackbarth, Presb.

Kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, 17.08.2017

- L.S.- Ev. Kirche von Westfalen
- DAS LANDESKIRCHENAMT -
I. V. gez. Martin Bock
Az.: 723.02-3026/02

Die staatsaufsichtliche Genehmigung ist aufgrund der Verfügung der Bezirksregierung Münster vom 13.04.2000 - Az.: 48.4.2 - erteilt.

Die Bekanntmachung erfolgt ebenfalls auf der Homepage des Ev. Kirchenkreises Gelsenkirchen und Wattenscheid und an der Anschlagtafel des Friedhofs „Rosenhügel“, Am Rosenhügel 16, 45881 Gelsenkirchen und gilt hiermit als veröffentlicht.

Für die Richtigkeit:

Gelsenkirchen, 19. September 2017

gez. Willnat
Kirchen-Amtsrat

Evangelischer Kirchenkreis Gelsenkirchen und Wattenscheid

Bekanntmachung

Das Presbyterium der Ev. Emmaus-Kirchengemeinde Gelsenkirchen hat mit Beschluss vom 10.07.2017 nachstehende Änderung der Friedhofsatzung erlassen:

Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung
für den „Altstadtfriedhof“ der Ev. Emmaus-Kirchengemeinde Gelsenkirchen vom 10.07.2017

§ 1

Die Friedhofssatzung für den „Altstadtfriedhof“ der Ev. Emmaus-Kirchengemeinde Gelsenkirchen vom 10.04.2000 wird wie folgt geändert:

Eingefügt in § 9 wird Abs. 7:

(7) Zusätzlich werden Reihengemeinschaftsgrabstätten für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen eingerichtet. Die Anlage und Unterhaltung erfolgt für die Dauer der Ruhezeit durch die Friedhofsträgerin. Die Friedhofsträgerin errichtet eine Gemeinschaftsstele. Als Inschrift werden Vor- und Nachname sowie Geburts- und Sterbejahr der Verstorbenen aufgenommen. Außer der von der Friedhofsträgerin errichteten Gemeinschaftsstele darf kein weiteres Gedenkzeichen aufgestellt werden. Ein Anspruch, die Grabstätte individuell zu pflegen und zu gestalten sowie Grabschmuck auf der Grabstätte abzulegen, besteht nicht. Die Friedhofsträgerin kann eine besondere Stelle ausweisen, an der Grabschmuck abgelegt werden kann. Die Friedhofsträgerin behält sich vor, den Grabschmuck von der besonderen Stelle in regelmäßigen Abständen zu entsorgen. Sofern Grabschmuck an einer nicht besonders ausgewiesenen Stelle abgelegt wird, wird vor jeder Unterhaltungsmaßnahme dieser Grabschmuck von der Friedhofsträgerin abgeräumt und entsorgt. Eine Bestattung in den vorgenannten Grabstätten kann nur auf schriftlichen Antrag erfolgen. Ein Anspruch auf Bestattung in diesen Grabstätten besteht nicht.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Gelsenkirchen, 10.07.2017

Evangelische Emmaus-Kirchengemeinde Gelsenkirchen
- DAS PRESBYTERIUM -
- L.S.- gez. Kirsten Sowa, Pfrln. pr. pr. (i. V.)
gez. Christian Eils, Presb.
gez. I. Hackbarth, Presb.

Kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, 23.08.2017

- L.S.- Ev. Kirche von Westfalen
- DAS LANDESKIRCHENAMT -
I. V. gez. Martin Bock
Az.: 723.01-3026/01

Die Bekanntmachung erfolgt ebenfalls auf der Homepage des Ev. Kirchenkreises Gelsenkirchen und Wattenscheid und an der Anschlagtafel des „Altstadtfriedhofs“, Kirchstr. 57, 45888 Gelsenkirchen und gilt hiermit als veröffentlicht.

Für die Richtigkeit:

Gelsenkirchen, 19. September 2017

gez. Willnat
Kirchen-Amtsrat

Sonstige Bekanntmachungen



GELSENDIENSTE

Tagesordnung

für die 15. Sitzung des Betriebsausschusses GELSENDIENSTE am 4. Oktober 2017, 16.00 Uhr, Konferenzraum im Betriebsgebäude GELSENDIENSTE, Wickingstraße 25a, Gelsenkirchen

A. Öffentlicher Teil:

Drucksache Nr.

- | | | |
|-----|---|------------|
| 1 | Bürgerschaftliche Initiativen | |
| 2 | Anträge gemäß § 7 der Geschäftsordnung | |
| 2.1 | Umstellungsstrategie für den Fuhrpark der Stadt Gelsenkirchen und ihrer Tochterunternehmen
- Antrag der Ratsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN - | 14-20/4842 |
| 2.2 | Straßenreinigung in Gelsenkirchen
- Antrag der CDU-Ratsfraktion - | 14-20/4880 |
| 3 | Friedhofsentwicklungsplanung | |
| 3.1 | Vorstellung einer Modellberechnung zu den Auswirkungen einer stufenweisen Erhöhung des öffentlichen Grünanteils - mündlicher Bericht | |
| 3.2 | Vorstellung eines Instrumentes zur qualitativen Bewertung öffentlicher Leistungen und Funktionen von Friedhöfen - mündlicher Bericht | |
| 3.3 | Vorstellung von Entwürfen für die Errichtung eines Kolumbariums auf dem Hauptfriedhof
- mündlicher Bericht | |
| 3.4 | Maßnahmenplan auf der Grundlage der Friedhofsentwicklungsplanung | 14-20/4875 |
| 4 | Präsentation „Qualitätsmanagement in der Straßenreinigung“ - mündlicher Bericht | |
| 5 | Einschränkung der Rückwärtsfahrten in der Abfallentsorgung | 14-20/4841 |
| 6 | Sachstandsbericht zum Projekt „aufGEdeckt“
- Einsatz von Mülldetektiven in Gelsenkirchen | 14-20/4882 |
| 7 | Ausschreibungen | |

7.1	Verwertung von Metallabfällen	14-20/4748
8	Mitteilungen und Anfragen	
8.1	Mitteilungen	
8.1.1	Anfrage des Stadtverordneten Herrn Gebhard - Kunst am Baum -	14-20/4883
8.1.2	Anfrage des Stadtverordneten Herrn Rose - Zusätzliche Abfallbehälter im Bereich Schaffrath -	14-20/4743
8.1.3	Anfrage der Stadtverordneten Frau Hensel - Grünschnitt Josefstraße/Bochumer Straße -	14-20/4776
8.1.4	Anfrage der Stadtverordneten Frau Hensel - Reinigung des Carl-Mosterts-Parks -	14-20/4812
8.1.5	Anfrage des Stadtverordneten Herrn Brosch - Sachstand Niederschriften -	14-20/4781
8.1.6	Anfrage des Stadtverordneten Herrn Brosch - Qualitätsmanagement in der Straßenreinigung -	14-20/4824
8.1.7	Anfrage des Stadtverordneten Herrn Brosch - Durchführung von ordnungsbehördlichen Maßnahmen bei Verunreinigungen im Stadtbild -	14-20/4825
8.2	Anfragen	

B. Nichtöffentlicher Teil:

Drucksache Nr.

1	Mitteilungen und Anfragen
1.1	Mitteilungen
1.2	Anfragen

Gelsenkirchen, 22. September 2017

I. V. Dr. Schmitt

Personalnachrichten

IV

25jähriges Dienstjubiläum:

1. September 2017: Michael Gutt, Beschäftigter (GELSENDIENSTE),

Ruhestand:

1. Oktober 2017: Irmgard Peters-Urban, Beschäftigte (Referat Erziehung und Bildung)

Herausgegeben von der Stadt Gelsenkirchen - 69. Jahrgang.
Für die Herausgabe und Redaktion verantwortlich: Jörg Kemper,
Referat 2 - Rat und Verwaltung - Das Amtsblatt kann in Einzelfällen
kostenlos schriftlich beim Referat 2 - Rat und Verwaltung, Hans-Sachs-
Haus, 45875 Gelsenkirchen, angefordert werden. -

Sie finden das Amtsblatt auch im Internet unter:
www.gelsenkirchen.de/Amtsblatt

Druck: gkd-el, Fax: 0209/169-8890, 45879 Gelsenkirchen.